

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien **OGB VERLAG**

Sozialleistungen im Überblick 2026

Lexikon der Ansprüche und Leistungen

Ratgeber

28. Auflage 2026



II. Ausbildung

(Aus-)Bildungsförderung in Österreich

Direkte und indirekte staatliche Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Leistungen bilden flankierende Maßnahmen in der österreichischen Bildungspolitik.

Direkte (Aus-)Bildungsförderungen an Schüler:innen, Lehrlinge, Studierende oder deren Erziehungsberechtigte werden in Österreich nicht nur vom Bund gewährt, sondern auch von den Ländern, Gemeinden, Interessenvertretungen und anderen Institutionen, von letzteren größtenteils in Form von Beihilfen ohne Rechtsanspruch.

Die direkten Sozialleistungen sind grundsätzlich subsidiär gegenüber den elterlichen Unterhaltspflichten und damit von der sozialen Lage abhängig. Zu diesen Leistungen zählen die Schüler:innen- und Heimbeihilfe (mit Ausnahme der besonderen Schulbeihilfe für den zweiten Bildungsweg), die Schüler:innenunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (zB Sport- und Projektwochen), die Studienbeihilfe und andere Leistungen nach dem StudFG 1992, die in diesem Kapitel beschrieben werden.

Weitere staatliche Sozialleistungen nach dem FLAG und dem ASVG, die direkt an einen Schul- oder Universitätsbesuch anknüpfen, sind die Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt (FLAG), die Schulfahrtbeihilfe für Schüler:innen und Lehrlinge (FLAG), die beitragsfreie Unfallversicherung für Schüler:innen und Studierende (ASVG) und die begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende (ASVG). Weiters sehen auch einige Bundesländer Leistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch vor (siehe [Kapitel I, Abschnitt 1.9](#)).

Indirekte, der staatlichen (Aus-)Bildungsförderung zuordenbare Leistungen sind solche, die in anderen gesetzlichen Zusammenhängen vorkommen (zB FLAG, ASVG und EStG) und allen Schülern und Schülerinnen, Lehrlingen und Studierenden zugutekommen, meist unabhängig von der sozialen Lage und dem Einkommen der Eltern.

Diese Leistungen überschneiden sich zT mit den Familienleistungen, die bei (Berufs-)Ausbildungen über das 18. Lebensjahr (FLAG, ASVG) hinaus gewährt werden. Dazu zählen insbesondere die Familienbeihilfe (FLAG), die steuerlichen Begünstigungen, zB Kinderabsetzbeträge (EStG), der Kinderzuschuss für ASVG-Pensionsbezieher:innen (ASVG), die beitragsfreie Krankenmitversicherung für Angehörige (ASVG), die Waisenpension (ASVG) bzw der Waisenversorgungsgenuss (PG) und die Waisenrente (UV).

Die Ausgaben für die direkten Geldleistungen werden vom Bund getragen und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert.

Die besonderen Regelungen für Studierende in der Sozialversicherung werden aus Beitragseinnahmen zur Kranken- bzw Unfallversicherung und durch den Bundeshaushalt finanziert. (Ausnahme: Eine Art Beitragsersatz für die Schüler:innen- und Student:innenunfallversicherung wird durch den FLAF finanziert.) Die Leistungen nach dem FLAG werden zum Großteil über Dienstgeber:innenbeiträge und Steuereinnahmen finanziert.

1. Sozialleistungen im Ausbildungsbereich

1.1 Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt

Gesetzliche Grundlage:	§§ 30f bis 30q FLAG 1967, zuletzt geändert durch BGBl I 2013/163
Finanzierung:	FLAF, Selbstbehalt der Schüler:innen und Lehrlinge
Gesamtausgaben:	etwa € 555 Mio (Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrten sowie Fahrtbeihilfen) ⁴⁶

1. Zweck der Leistung

Die Schüler:innenfreifahrt stellt eine Sachleistung dar, die die Chancengleichheit der Kinder und Jugendlichen in der Ausbildung unterstützen soll.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

a) Schüler:innen

Anspruchsberechtigt sind Schüler:innen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die österreichische Familienbeihilfe bezogen wird. Sie haben Anspruch auf eine Schüler:innenfreifahrt für die Strecke zwischen der Wohnung im Inland und der Schule. Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil ist ein Pauschalbetrag von € 19,60 pro Schuljahr zu leisten.

b) Lehrlinge

Anspruchsberechtigt sind Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder grenznahen Gebiet im Ausland besuchen.

Für den Lehrling muss Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, und der Lehrling muss ein öffentliches Verkehrsmittel für den Weg zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte benützen.

⁴⁶ Quelle: persönliche Information aus dem BKA, BMF Bundesvoranschlag 2023, UG 25.

3. Höhe der Transferleistung

Die Transferleistung entspricht der Höhe des jeweiligen Fahrpreises für den Schulweg abzüglich eines Selbstbehalts von € 19,60 pro Schuljahr.

4. Bezugsdauer

a) Schüler:innen

Die Schüler:innenfreifahrt kann für die Dauer des Schulbesuchs, längstens jedoch, solange Familienbeihilfe bezogen wird, in Anspruch genommen werden. Ist zu Beginn des Schuljahres das 24. Lebensjahr bereits vollendet, ist eine Schüler:innenfreifahrt nicht mehr möglich.

Weiters wurde eine Schulfahrtbeihilfe für Schüler:innen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, eingeführt.

b) Lehrlinge

Die Schüler:innenfreifahrt kann für die Dauer der Lehre, solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat, in Anspruch genommen werden.

5. Einkommensanrechnung

Es wird kein Einkommen berücksichtigt.

6. Steuerliche Behandlung

Die Leistung ist gemäß § 3 Abs 1 Z 7 EStG 1988 steuerfrei.

7. Folgetransfers

Es gibt keine unmittelbar mit der Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt zusammenhängenden Folgetransfers.

8. Antragstellung und Auszahlung

Die Schüler:innen- bzw Lehrlingsfreifahrt ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular beim Verkehrsunternehmen zu beantragen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Freifahrtsausweis sofort ausgestellt.

9. Anmerkungen

Eine Schüler:innenfreifahrt ist nur für jene Strecken zulässig, auf denen der oder die Schüler:in keine andere Beförderung unentgeltlich in Anspruch